



S P O R T O R D N U N G

FÜR DIE ASVÖ OÖ LANDESFACHWARTE

§ 1 Allgemeines

1. Jede im ASVÖ OÖ vertretene Sportart soll in sportfachlichen Fragen durch einen Landesfachwart und einen Landesfachwart-Stellvertreter repräsentiert sein. Dieser wird gemäß § 3 von den Spartenvereinen gewählt, er kann – wenn erforderlich - auch vom Vorstand bestellt werden. Die Funktion wird durch Beschluss des Vorstandes geschaffen (§ 13 Abs. 2 der Statuten).
2. Der Landesfachwart muss über genügend Fachwissen und organisatorische Fähigkeiten verfügen. Er sollte im Fachverband eine Funktion ausüben, jedoch zumindest gute Kontakte zu diesem besitzen.
3. Der Landesfachwart ist verpflichtet, die bestmögliche Zusammenarbeit mit dem Bundesfachwart zu pflegen und an den Bundes- und Landesfachwarte-Tagungen teilzunehmen.
4. Der Landesfachwart ist verpflichtet, die bestmögliche Zusammenarbeit mit seinem Stellvertreter zu pflegen. Sollte der Landesfachwart seinen Verpflichtungen gemäß Sportordnung nicht nachkommen oder an Tagungen nicht teilnehmen können, ist er verpflichtet, seinen Stellvertreter zu informieren und zu entsenden.

§ 2 Willensbildung

1. Der Landesfachwart hat mindestens einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 30.09. des Kalenderjahres, eine Besprechung mit den Vertretern der Verbandsvereine seiner Sparte durchzuführen (Spartenbesprechung).
2. Die Einberufung erfolgt durch den Landesfachwart oder durch den Vorstand.
3. Für die Vorbereitung und Durchführung der Spartenbesprechung gelten die §§ 2 bis 7 (Sitzungsteilnahme, Sitzungseinladungen, Tagesordnung, Sitzungsprotokolle, Wortmeldungen, Redezeit, Anträge zur Tagesordnung, Abstimmungsvorgang, Sitzungsleitung, Sitzungspolizei) der Geschäftsordnung des ASVÖ OÖ sinngemäß (§ 15 GO).
4. Die Einladung zur Spartenbesprechung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin allen Vereinen vom Landessekretariat zuzuleiten. Damit die zeitgerechte Aussendung sichergestellt werden kann, ist die Einladung im Entwurf 14 Tage vor dem Aussendetermin dem Landessekretariat zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.



5. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats den Vereinen und dem Landessekretariat zu übermitteln.
6. Mitglieder des Vorstandes und der Landessekretär sind berechtigt, an der Spartenbesprechung teilzunehmen.

§ 3 Wahl

Bei Bedarf (Verzicht, Tod, Verweigerung oder Widerruf der Bestätigung durch den Vorstand) hat die Neuwahl im Rahmen der nächsten Spartenbesprechung zu erfolgen, wobei der ASVÖ OÖ in diesem Falle schriftlich vom amtierenden Landesfachwart (oder Stellvertreter) mindestens 3 Monate vorher davon in Kenntnis zu setzen ist.

2. Steht die Wahl an, hat die Tagesordnung zur Spartenbesprechung den Antrag auf Wahl des Landesfachwartes und dessen Stellvertreter zu enthalten.
3. Jeder Verein hat eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist in allen Fällen gegeben. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmenparität durch Losentscheid zwischen den Kandidaten.
4. Die Wahl ist erst gültig, wenn der gewählte Landesfachwart sowie der Stellvertreter vom Vorstand bestätigt werden.

§ 4 Mitwirkung des Landesfachwartes an der Budgetplanung und Mittelverwendung des ASVÖ OÖ

1. Es dürfen keine Spitzensportförderungen – weder für Einzel-, noch für Mannschaftssportarten - gewährt werden.
2. Der Landesfachwart ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter für die Verwendung der Spartenmittel zuständig. Der Landesfachwart ist für die Einhaltung des Spartenbudgets verantwortlich.
- 3 a. Die Mitgliedsvereine haben **bis spätestens 30. April** eines jeden Jahres schriftlich ein entsprechendes Ansuchen an den ASVÖ-OÖ zu stellen. Die Ansuchen sind auf Vereinsbriefpapier unterschrieben von einem „organschaftlichen Vertreter“ (laut aktuellem ZVR-Auszug) mit ZVR-Zahl und ASVÖ-Logo und unter Angabe detaillierter Informationen zum Förderzweck samt Kosten an den ASVÖ OÖ (per Post oder E-Mail) einzusenden. Die Spartenmittel-Vergabe durch den Landesfachwart hat dann **bis zum 30. Juni** eines jeden Jahres zu erfolgen, wobei als Mindestförderhöhe € 200,-- gelten.



3 b. Spartenmittel, welche nicht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durch den Landesfachwart vergeben wurden, verfallen der Sparte.

4. Anträge auf Zuschüsse aus dem Budget „Veranstaltungsförderung“ sind für Veranstaltungen des nächsten Jahres bis zum **31.08. des Kalenderjahres** an den Vorstand zu richten. Liegen die Anträge dem Vorstand nicht fristgerecht vor, können keine Zuschüsse mehr beansprucht werden. Wird eine bewilligte Veranstaltung abgesagt bzw. nicht durchgeführt, so ist das Landessekretariat davon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die bewilligte ASVÖ OÖ Veranstaltungs-Subvention steht sodann nicht mehr zur Verfügung und kann auch nicht auf Folgejahre übertragen werden.

5. Werden vom Landesfachwart Veranstaltungen (z.B. Vergleichskämpfe, Turniere, Cups, usw.) organisiert, so ist er für die ordnungsgemäße Abwicklung und die Einhaltung des Veranstaltungsbudgets verantwortlich. Die Ausschreibungen für diese Veranstaltungen sind im Entwurf, mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung, vom Landesfachwart in schriftlicher Form dem Landessekretariat vorzulegen. Dieses nimmt die Ausschreibung und Versendung vor.

§ 5 Aufsichtsmaßnahmen

1. Kommt der Landesfachwart seinen Aufgaben (§§ 1-4) innerhalb der festgelegten Fristen nicht nach, wird die Verteilung der Spartenmittel durch den Vorstand vorgenommen.

2. Kommt der Landesfachwart seinen Verpflichtungen nicht nach, leitet der Vorstand die entsprechenden Schritte ein, nötigenfalls wird der Landesfachwart von seiner Funktion enthoben bzw. wird eine Neuwahl ausgeschrieben.